

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

36. Jahrgang

1980

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Ein Deperditum König Balduins III. von Jerusalem als Zeugnis seiner Pläne zur Eroberung Ägyptens

Von

Hans Eberhard Mayer

Von den Diplomen der lateinischen Könige von Jerusalem ist dasjenige des Königs Amalrich (I.) für Paganus von Haifa vom 13. August 1169¹ unter diplomatischen Gesichtspunkten eines der schwierigsten. Der Diktatvergleich als die elementare Methode der Urkundenkritik ist hier freilich auch besonders lohnend. Erst er ermöglicht es, die dem Diplom innewohnenden und weitreichenden historischen Erkenntnisse voll auszuschöpfen. Das Diplom zerfällt, grobgesprochen, inhaltlich in zwei Teile, nämlich eine Konfirmation eines verlorenen Diploms des Königs Balduin III. für den Schwiegervater des Paganus, das jetzt diesem selbst bestätigt wurde, und eine Zufügung, die einen von Paganus unter Amalrich (I.) abgeschlossenen Rechtshandel betrifft. Mit diesem zweiten Teil wird sich in der Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins für das Jahr 1980 Marie Luise Favreau-Lilie befassen und dabei auch näher auf die Schwierigkeiten bei der Datierung eingehen.

In der Datierung steckt eine erhebliche *crux*. Sie hat schon zu mancherlei Erwägungen Anlaß gegeben. Ich habe darüber bereits vor Jahren mit Marie Luise Bulst-Thiele korrespondiert², der dieses Stück gleichfalls erhebliches Kopfzerbre-

1) Reinhold Röhricht, *Regesta regni Hierosolymitani* (1893 nebst Additamentum 1904; künftig gekürzt: RRH) n° 465; Druck bei Ernst Strehlke, *Tabulae ordinis Theutonici* (1869) S. 6 n° 5. – Ich danke auch hier dem Institute for Advanced Study in Princeton, wo im Winter 1979/80 unter anderem auch diese Arbeit entstand, für die mir dort gewährte Ruhe und Zeit zu wissenschaftlicher Arbeit.

2) Marie Luise Bulst-Thiele, *Sacrae domus militiae Templi Hierosolymitani magistri*. Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens 1118/19–1314 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philol.-hist. Klasse 3. Folge 86, 1974) S. 82 Anm. 31. – Mit einer Verschreibung der Jahreszahl (1169 statt 1168) in RRH n° 465 darf durchaus gerechnet werden. Das Diplom würde dadurch näher an RRH n° 447 vom April 1168 gerückt, das die Voraussetzung für den zweiten Teil von RRH n° 465 war. Nachzuweisen ist diese Verschreibung nicht, sie ist nicht einmal paläographisch plausibel zu machen, aber der im Merseburger Kopialbuch des Deutschen Ordens überlieferte Text von RRH n° 465 ist in schlimmerem Zustand, als der Druck bei Strehlke erkennen läßt: *Omibus* statt *omnibus*, *fatursis* statt *futuris*, *habebis* statt *habebis*, *recepturos* statt *recipiendi*, *possessionem predictos* statt *possessione predicti*, *Babiloniam* statt *Babilonia*, *recepturos* statt *recipiendos*, *sigilli* statt formulargerecht *sigillique*, *denotatam* statt *denotata*. Außerdem fehlt nach *olim dedit* ein schon bei Strehlke stillschweigend er-

chen bereitete, weil in der Zeugenliste von 1169 Philipp von Nablus als *Philippus Neapolitanus* ohne weiteren Zusatz erscheint, der aber bereits am 17. Januar 1166 Mitglied des Templerordens³ und am 20. August 1169 Templermeister war (RRH n° 466). Als Ordensbruder hätte er mit dem Zusatz *frater* oder *frater Templi* versehen und vor den Laienzeugen eingereiht werden müssen, ja wahrscheinlich war er sogar am 13. August 1169 bereits Templermeister, wenn er es nachweislich am 20. August war. Diese und andere Schwierigkeiten, die Zeugen von RRH n° 465 zu 1169 anzusetzen, worüber Favreau-Lilie handeln wird, bewogen mich zu der Mitteilung an Frau Dr. Bulst-Thiele, das Diplom gehöre in Wahrheit wahrscheinlich zu 1163. Obwohl ich den Vorbehalt machte, daß erst die Edition der Urkunden der Kreuzfahrerkönige, an der ich arbeite, darüber genaueren Aufschluß geben könne, führten mich zwei Gründe zu diesem Ansatz. RRH n° 465 ist von 1169, ind. XI datiert, 1169 aber hat die Indiktion II. Die Indiktion XI paßt in der Regierungszeit des Ausstellers Amalrich (I.) nur zu 1163. Zu diesem Datum ist auch die Zeugenliste bequem unterzubringen, wie Favreau-Lilie zeigen wird. Da Amalrich (I.) am 18. Februar 1163 König wurde, wäre die Rechnung gerade aufgegangen. Begreiflicherweise hielt ich es überhaupt nicht für möglich, etwa an ein Datum zu denken, das vor der Regierung des Ausstellers liege, wohl aber erwog ich die Möglichkeit einer Fälschung, für die freilich ein Motiv nicht zu erkennen war, es sei denn, man hätte es in der sehr erheblichen Bereicherung des Paganus und seines Schwiegervaters gesehen. Nun sind, soweit wir wissen, einzelne Adlige als Fälscher aber nicht aufgetreten. Das mag an der Überlieferung liegen, denn wir haben nur noch ein einziges Seigneurialarchiv überliefert, das der *Seigneurie de Joscelin*⁴, die 1220 mitsamt ihren Archivalien vom Deutschen Orden angekauft wurde (RRH n° 933 f.). Korporationen wie Klöster, Städte, Ritterorden haben sich des Mittels der Urkundenfälschung bedient. Es gab zwar im 13. Jh. in Akkon ein professionelles Fälscheratelier, aber soweit wir erkennen können, hat auch dieses nur für Korporationen gearbeitet⁵. Wir wollen den Adel nicht besser machen, als er war. Aber es ist nun einmal so, daß wir in dem Urkundenbestand der *Seigneurie de Joscelin*, der nicht vollständig, aber doch weitgehend erhalten ist, keine Fälschung haben. Zudem geht es in RRH n° 465 um Belehnungen, wo eine Fälschung wenig erfolgsversprechend gewesen wäre, da manches darauf hindeutet, daß in einem Feudalsystem, das sehr wesentlich auf dem Geldlehen beruhte, mindestens für diese in der königlichen Finanzbehörde (*Secrète*) Aufzeichnungen geführt wurden, um einen Überblick über die königlichen Auszahlungsverpflich-

gänztes *ei* und im Datum das absolut notwendige Wort *anno* (*ab incarnatione domini*). Auch die grammatisch falsche Ortsangabe *Neapolim* statt *Neapoli* war in dieser Zeit nicht mehr üblich. Der Befund deutet auf eine schlecht lesbare Vorlage. Wir kommen auf das Datum an anderer Stelle zurück.

³) Joseph Delaville Le Roulx, Chartes de Terre Sainte, Revue de l'Orient latin 11 (1905–1908) S. 183 n° 2.

⁴) Über das Archiv der *Seigneurie de Joscelin* vgl. Hans Eberhard Mayer, Die *Seigneurie de Joscelin* und der Deutsche Orden, in: Die geistlichen Ritterorden Europas (Vorträge und Forschungen 26, 1980) S. 172, 208.

⁵) Hans Eberhard Mayer, Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 38, 1972).

tungen und den daraus fälligen Dienst zu behalten. Eine Zusammenstellung von fälligen Ritterservitien aus dem Ende des 12. Jh. ist uns noch überkommen⁶. Es kommt hinzu, daß der zweite Teil des Diploms von einer unverdächtigen Urkunde abgestützt wird, die dasselbe Rechtsgeschäft betrifft.

Mit der Vermutung einer Fälschung war nicht weiterzukommen. Zudem erwies der jetzt bis 1175 durchgeführte Diktatvergleich die Echtheit des Diktats, wenn auch in einer sehr ungewöhnlichen Weise. Ich kann dies hier nicht im Detail ausbreiten, sondern muß diesen Nachweis der Kanzleiabhandlung vorbehalten, aber die Hauptargumente muß ich doch wenigstens vorführen. RRH n° 465, unterfertigt vom Vizekanzler Stephan, gehört in die Zeit der Amtsführung des Kanzlers Radulf, der, unterbrochen von den Wirren um die Jahrhundertmitte, zwei Amtsperioden hatte: 1144/46 – Juli 1147 und April 1152 bis zu seinem Tode im Frühjahr 1174. Dazwischen lag die Zeit des Zerfalls des Reiches unter König Balduin III. und seiner Mutter Melisendis, die eingeleitet wurde von einer Ersetzung der königlichen Kanzlei durch separate Scriptoria des Königs und seiner Mutter⁷. Klammern wir diese Zeit der Wirren aus, die bis zum Bürgerkrieg vom Frühjahr 1152 währte, so amtierten in der Kanzlerschaft Radulfs drei Notare nacheinander, die wir als Radulf A, Radulf B und Radulf C bezeichnen. Das erste Diplom des Radulf B ist RRH n° 321 vom Juni 1156. Es ist unterfertigt vom Kanzler Radulf, der sich zusätzlich als Elekt von Bethlehem bezeichnet. Dieses Bistum hatte er durch die Gunst seines englischen Landsmannes Papst Hadrian IV. erhalten, nachdem ein Versuch, Ende der vierziger Jahre als Intrusus das Erzbistum Tyrus zu erlangen, an dem erbitterten Widerstand des Klerus gescheitert war⁸. Da der Diktatwechsel mit der Wahl des Kanzlers Radulf zum Bischof von Bethlehem zusammenfällt, dürfen wir unbedenklich unterstellen, daß Radulf A mit dem Kanzler Radulf identisch war, dieser also seine eigenen Dictamina aufsetzte. Dabei hatte er allerdings bereits die Hilfe eines Ingrossisten, schrieb also seine Diplome nicht mehr selbst. Der Diktatwechsel fällt nämlich nicht mit einem Schreiberwechsel zusammen, da RRH n° 291. 293. 321. 325. 336 aus den Jahren 1152–1159, die original erhalten sind, unbezweifelbar vom gleichen Schreiber mundiirt sind. Mit einiger Vorsicht kann man diesem Schreiber vielleicht auch die nur kopia! erhaltenen Diplome RRH n° 322. 400 von 1156 und 1164 zuschreiben, da hier wie in den genannten Originalen die Eigennamen in Versalien geschrieben sind. Als der Kanzler Radulf zum Bischofsamt gekommen war, gleichzeitig aber als erster Kanzler von Jerusalem die Kanzlei neben der episkopalen Stellung beibehielt, war es natürlich unter seiner Würde, noch selbst die Dictamina abzufassen. Auch dürfte es ihm an der Zeit dazu gefehlt haben.

⁶) Livre de Jean d'Ibelin c. 271, Recueil des Historiens des Croisades (im folgenden gekürzt: RHC). Lois 1, 422. Vgl. auch RRH n° 1110 b.

⁷) Hans Eberhard Mayer, Studies in the History of Queen Melisende of Jerusalem, Dumbarton Oaks Papers 26 (1972) S. 133–136. – Die Annahme ebenda S. 133, daß damals der Kanzler Radulf „und sein Notar“ die Kanzlei hätten verlassen müssen, vereinfacht sich durch die hier sogleich zu treffende Feststellung, daß der Kanzler keinen Notar hatte, sondern seine eigenen Dictamina entwarf. Auch wenn ich den Beweis damals nicht führen konnte, hätte ich diese einfachere Möglichkeit doch bedenken sollen.

⁸) Ebd. S. 126–133, 150.

Unter Radulf A stabilisierte sich das Formular der Kanzlei von Jerusalem, was gewiß von der englischen Herkunft des Kanzlers nicht unbeeinflusst blieb. Von nun an gab es, jedenfalls für den Rest des 12. Jh., primär ein Kanzleidiktat und erst sekundär ein individuelles. Ein solcher Zustand ist für die Beurteilung der Kanzleimäßigkeit der Diplome hervorragend geeignet, dagegen erschwert er naturgemäß die Abgrenzung der individuellen Diktatgruppen. Könnte ich den Diktatvergleich hier in voller Breite vorführen, was ich zu gegebener Zeit tun werde, so würde diese Diktatkontinuität in der Kanzlei deutlich sichtbar und manche Unterschiede zwischen dem Diktat des Radulf A und des Radulf B ließen sich auch als organische Weiterentwicklung des Diktats ein und desselben Notars erklären. Aber an einigen Formularteilen zeigt sich doch der Wechsel des Diktats, um von der Vorliebe für einzelne Wendungen oder Worte nicht zu reden.

Die gebräuchliche *Invocatio* des Radulf A war die erweiterte Trinitätsanrufung *In nomine sancte et individue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen*. Radulf B behielt sie im wesentlichen bei, verwendete aber doch in RRH n° 355. 367. 397 die einfachere Formel *In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen*⁹. Die *Promulgatio* war Radulf A wichtiger als seinen Vorgängern, die sie nur gelegentlich und, wenn überhaupt, in der Mehrzahl der Fälle nach der *Intitulatio* gebraucht hatten, wie dies durch den ehemals so gebräuchlichen Auftakt mit *Ego* erzwungen wurde, wenn man überhaupt eine *Promulgatio* haben wollte. Nur zweimal verzichtete Radulf A nach dem Muster seiner Vorurkunden in RRH n° 244. 291 ganz auf eine *Promulgatio*, einmal noch beließ er sie hinter der *Intitulatio* (RRH n° 307), aber auch hier nach dem Vorbild der Vorurkunde RRH n° 278. Seine Standard*promulgatio* lautete *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris*, was er nur in RRH n° 306, erneut nach der Vorurkunde, herumdrehte zu *tam futuris quam praesentibus*¹⁰. Daneben hatte er in RRH n° 240. 245. 307 eine andere Form mit *omnibus tam praesentibus quam futuris notum fieri volumus (volo)*, die er in den ersten beiden Stücken verwendete, weil er hier noch Kurzarengen hatte, die sich leichter mit der auf *fieri volumus* basierenden Form verbinden ließen, was auch in RRH n° 307 die Erklärung sein dürfte, da hier die Vorurkunde noch eine *Arenga* gehabt hatte, auch wenn Radulf A sie wegließ. Radulf B behielt die Standard*promulgatio* des Radulf A bei, änderte sie aber in der Mehrzahl seiner Diplome um zu *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus*. Nur in RRH n° 321. 322. 352. 353. 354 blieb er bei der Form des Radulf A.

Bei der *Intitulatio* machte Radulf B stärker Gebrauch von dem Ausdruck *sancta civitas*. Dieser war kurz vor dem Beginn der Tätigkeit des Radulf A in RRH n° 226 (*sancte Iherusalem rex Latinorum*) und 227 (*sancte civitatis Iherusalem rex Latinorum*) erstmals in der *Intitulatio* aufgetaucht. Diese Bezeichnung lag natürlich nahe, denn sie ist schon biblisch bezeugt (Dan. 3, 28; Apoc. 21, 2; 21, 10). Sie findet sich auch in den Privaturkunden der Zeit öfters (RRH n° 155. 201. 295). Einmal hatte sie auch in dem literarisch angehauchten Diplom RRH n° 59 von

⁹) Wenn in RRH n° 341. 465 jede *Invocatio* fehlt, so geht dies zu Lasten des überliefernden Deutschordenskopialbuches, bei dem man in der Eile der Zusammenstellung die *Invocatio* fast durchgehend wegließ. Vgl. dazu Hans Eberhard Mayer in dem Vorwort zu dem Nachdruck von Strehlke (oben Anm. 1) (Toronto 1975) S. 71–80.

¹⁰) Wenn dies die richtige Lesart ist, denn eine andere Überlieferung hat *tam praesentibus quam futuris*.

1109/10 gestanden, ebenso 1114 in RRH n° 74, dann wurde 1137/38 die *sancta civitas Ierusalem* zaghaft in der Datierung von RRH n° 181 verwendet, der *sancte Bethlehem episcopus* steht in der Zeugenliste von RRH n° 174, 1144 hatte sich die Wendung in RRH n° 227 in die Intitulatio vorgearbeitet. Radulf A hatte prinzipiell nichts gegen den Ausdruck *sancta civitas*, denn er verwendete ihn in leichter Abwandlung der Vorurkunde in RRH n° 244. Aber nur hier in RRH n° 244 ließ Radulf A nach dem Muster der Vorurkunde *civitas* überhaupt in der Intitulatio zu¹¹. Von RRH n° 240 (das nach RRH n° 244 anzusetzen ist) an lautete seine Intitulatio *in sancta Ierusalem Latinorum rex*; seine Neuerung bestand in der Zufügung des Wortes *in*. Diese Formel behielt Radulf B weitgehend bei, so in RRH n° 352. 353. 354. 368, dabei in RRH n° 353. 354 direkt aus den Vorurkunden RRH n° 307. 309 des Radulf A, ferner mit der leichten Variation *Hierusalem* statt *Iherusalem* in RRH n° 321. 322. 325. 336. 355. 366. Aber neben diese Intitulatio, die ein Beispiel für das ist, was wir als Kanzleidiktat bezeichnen, stellte er in RRH n° 341. 344. 397. 400. 465 die neue Intitulatio *in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex*, die dann unter Radulf C die einzig statthafte blieb. Radulf B war es also, der dem Wort *civitas* in der Intitulatio zum Durchbruch verhalf.

In der Pertinenzformel hatte Radulf A einmal und als erster das Wort *integritas* gebraucht, und zwar in RRH n° 309: *cum omni integritate*. In dem langen Bestätigungsdiplo m diente dies wohl nur der Variation. Radulf B machte daraus eine regelrechte Pertinenzformel: *cum omni videlicet integritate et adiacentiis suis* (RRH n° 321. 336), *cum omnibus ... pertinentiis ex integro* (RRH n° 352), *cum omni integritate (sua)* zweimal in RRH n° 354. 400, dabei nur das zweite Mal nach der Vorurkunde RRH n° 309 (aus der auch *decima tota et integra* in beiden Diplomen hergeholt wurde), ebenso in RRH n° 368 und endlich dann *ea scilicet integritate* mehrfach in RRH n° 366. Nach RRH n° 400 schwindet das Wort aus den Pertinenzformeln der jerusalemitischen Diplome völlig, so wie es dort auch vor RRH n° 309 nie aufgetaucht war.

Ein besonders dankbarer Formularteil für den Diktatvergleich ist bekanntlich die Corroboratio. Bereits in RRH n° 240 hatte Radulf A sein festes Corroborationschema ausgebildet: *Et ut haec (confirmationis, concessionis nostre o.ä.) pagina rata et inconvulsa* (ab RRH n° 245 stets *in corrupta*) *permaneat, testibus eam subscriptis corroborari et sigilli nostri subpressione muniri fecimus*. Nach seiner Rückkehr in die Kanzlei 1152 änderte er das Schema noch geringfügig, indem er *haec* durch *huius* ersetzte und *fecimus* durch *praecepi*. Der Ausfall von *corroborari* in RRH n° 309 ist bereits eine auffällige Abweichung¹².

Stets wurde die Corroboratio bei Radulf A mit *Et* eingeleitet. Diese Einleitung kommt bei Radulf B niemals vor, sondern er setzt mit *Haec* oder *Ut* ein¹³. Das *Et*

11) Ansonsten gebrauchte er *sancta civitas* in der Empfängernennung von RRH n° 245 und in dem Ausdruck *decimae sanctae civitatis* in RRH n° 309, was letztlich aus RRH n° 75 stammte.

12) RRH n° 293. 306. 307 sowie RRH n° 299 sind aus der Betrachtung auszuschalten, weil Radulf A in den ersten drei Diplomen einfach die Corroboraciones der Vorurkunden abschrieb und in dem vierten sie nach dem Vorbild der Vorurkunde ganz wegließ.

13) *Haec (igitur) omnia* RRH n° 321. 344. 354. 400, *Has (Haec) igitur* RRH n° 341. 353. 355. 366. 368. 465, *Ut hoc donum* RRH n° 397.

des Radulf A verlangt nämlich im Grunde einen vorangegangenen und im Zusammenhang mit der Corroboratio stehenden Satz, an den diese mit *Et* angeschlossen wird. Er ist zwar bei Radulf A keineswegs immer vorhanden, aber der Kanzlist hat das Bedürfnis danach doch verspürt. Erstmals tritt so etwas, aus der Vorurkunde RRH n° 134 entnommen, in RRH n° 291 auf: *Haec itaque omnia, sicut in hoc privilegio continentur, ... in possessione sanctae ecclesiae vallis Isaphat mancipata esse censeo. Et ut ...* Es kehrt wieder in RRH n° 281: *Has itaque conventiones ... illis concedo ... Et ut ...*. Deutlich ist das Phänomen auch vorhanden in RRH n° 309: *Haec omnia, prout superius memorata sunt, ecclesiae saepe dictae ... libere quiete et sine calumpnia vel impedimento in posterum habenda et iure perpetuo possidenda concedo ... confirmo et corroboro. Et ut ...*. Wenn auch nicht immer, so hat Radulf B doch häufig solche Vordersätze mit der eigentlichen Corroboratio zu einem einzigen Satz verwoben, so daß er mühelos ohne das überleitende *et* auskam (RRH n° 321. 322. 325. 354. 355. 366. 367. 368. 397. 400. 465). Einen eigenen Vordersatz hat Radulf B nur noch in RRH n° 336. 353, ganz fehlt dieser Bestandteil in RRH n° 341. 344, während RRH n° 352 eine Zwischenstellung einnimmt. Zwar ist auch hier der Grundgedanke des Vordersatzes mit der Corroboratio verbunden, aber der gesamte Context bildet in diesem Diplom nur einen einzigen Satz, in dem es dann auch nicht ohne grammatische Pannen abging.

Die Formulierung des ersten Teils der Corroboratio des Radulf B schwankt, aber der Grundgedanke ist immer derselbe. Als Beispiel geben wir den Text von RRH n° 368: *Ut igitur ecclesia ... et conventus ... haec omnia, quae seriatim expressa sunt et commemorata, libere quiete et sine calumpnia omnium hominum et absque omni servitio exactione et dominio nunc et in futurum habeant et iure perpetuo in aeternum possideant ...*. Damit ist die Formulierung des Radulf A aus RRH n° 309 (s. oben) zu vergleichen. Durch die Zusammenziehung des Vordersatzes mit der eigentlichen Corroboratio wurde gegenüber Radulf A deren Grundgedanke geändert. Radulf A hatte sinngemäß formuliert: „Dies alles, wie es weiter oben aufgezählt ist, soll die Kirche X frei und ohne gerichtliche Einrede künftig haben und ewig besitzen. Und damit meine diesbezügliche Urkunde rechtskräftig und unverändert fortbestehe, habe ich sie mittels Y und Z zu beglaubigen befohlen“. Bei Radulf B dagegen steht sinngemäß: „Daß die Kirche X alles, wie es weiter oben aufgezählt ist, frei und ohne gerichtliche Einrede jetzt und künftig haben und zu ewigem Recht besitzen soll, bestätige ich durch die mittels Y und Z kenntlich gemachte Urkunde“. Die ewige Geltung wurde von Radulf A vor allem für die Urkunde selbst in Anspruch genommen, insbesondere wenn, wie in der Mehrzahl seiner Diplome, der Vordersatz wegfiel. Die Ewigkeit der Rechtsverfügung ergab sich daraus von selbst. Bei Radulf B wird die ewige Geltung dagegen gerade für die Rechtshandlung in Anspruch genommen, und das Diplom ist nur noch das Mittel zu diesem Zweck, außer wo auch bei Radulf B der Corroboratio der erste Teil fehlt. Selbst wo Radulf B diesen ersten Teil noch in der Form eines eigenen Vordersatzes hatte (RRH n° 336. 353), betonte er nicht mehr den Ewigkeitscharakter der Urkunde, sondern den der rechtsetzenden Handlung. Natürlich hatte er keine Zweifel an der fortdauernden rechtlichen Gültigkeit seiner Diplome. Der Unterschied zwischen den Formulierungen der beiden Kanzlisten liegt nicht im rechtlichen Bereich, sondern in der verschiedenen Gedankenführung bei dem prinzipiell gleichen Ziel, die Fortdauer des Rechtsaktes zu sichern.

Dieser Wechsel in der Gedankenführung bedingte vor allem die Verschiebung des Wortes *pagina* in der Corroboratio. Bei Radulf A steht: „Die Schenkung soll ewig sein. Und damit meine diesbezügliche Urkunde (*pagina*) ewig sei, habe ich sie in bestimmter Weise beglaubigt“. Bei Radulf B dagegen heißt es: „Damit die Schenkung ewig sei, bestätige ich meine in bestimmter Weise kenntlich gemachte Urkunde (*pagina*)“. Ist die Formulierung des ersten Teiles der Corroboratio bei Radulf B stark variierbar, so ist der zweite Teil von großer Konstanz, schon weil ein Teil der Corroboratio des Radulf A übernommen wird. Dort hatte das Schema gelautet: *Et ut haec pagina rata et incorrupta permaneat, testibus eam subscriptis corroborari et sigilli nostri subpressione muniri praecepi*. Durch die Verschiebung des Wortes *pagina* wurde jetzt *rata et incorrupta* von Radulf B als überflüssig ausgeschieden. Sein Schema für den zweiten Teil lautet: *praesenti pagina subscriptis testibus sigillique mei subpressione (munimine) denotata confirmo (corroboro)* (RRH n° 321. 325. 336. 344. 352. 353. 354. 355. 367. 368. 397. 400. 465). Mit *muniri praecepi* des Radulf A arbeitete Radulf B nur noch in RRH n° 322 (*praecipio*). 341, und nur in dem letztgenannten Diplom findet sich aus dem Formular des Radulf A noch *testibus eam subscriptis*. Auch bei der Corroboratio könnte man natürlich bei sehr viel schlechtem Willen und der Annahme nur eines einzigen Notars die aufgezeigten Unterschiede zwischen den Diktaten des Radulf A und Radulf B für eine organische Weiterentwicklung ein und desselben Mannes halten. Aber die jähe und dann mit Ausnahme von RRH n° 322. 341 durchgehaltene Einfügung des Adjektivs *denotata* in die Corroboratio läßt eine solche Deutung doch nicht zu, sonst würde jeder Diktatvergleich illusorisch. Was wir bei den beiden Gruppen vor uns haben, ist Kanzleidiktat mit unverwechselbaren Schulzusammenhängen vor allem im Datum, die in der Kanzleiabhandlung näher vorzuführen sein werden, aber ebenso mit ausgeprägten individuellen Diktatmerkmalen.

Ein Wechsel scheint in der Kanzleizeile vorzuliegen. In Wahrheit aber hielt Radulf B hier an der Formel des Radulf A ebenso eisern fest wie in der Datierung, nur wurde die Kanzleizeile den grundlegend veränderten Verhältnissen angepaßt, die mit dem Aufstieg des Kanzlers Radulf zum Episkopat bei gleichzeitiger Beibehaltung des Kanzleramtes verbunden waren. Radulf A, in dem wir Radulf selbst sehen, hatte geschrieben: *Data + Ort per manum Radulfi cancellarii + Tag* nach dem römischen Kalender. Diese Formulierung bezeichnete Radulf als den Kanzler des Ausstellers. Jetzt aber mußte der Bischofstitel zugefügt werden. Nun mußte man Radulf eigens als Kanzler des Königs bezeichnen: *Data per manum Radulfi Bethleemite episcopi regisque cancellarii*. Obwohl ein Bischof schlecht sein eigener Kanzler sein konnte, wäre die Kanzleizeile ohne *regisque* doch mißverständlich gewesen, hätte man doch den bloßen Zusatz *et cancellarii* wie *episcopi* auf *Bethleemite* beziehen können. Sachzwänge, nicht Diktatvorlieben waren also für die Änderung ursächlich. Auch wenn Radulf A weiteramtiert hätte, wäre es zu derselben Änderung gekommen. Dagegen ist es eine ehrenbezeugende Zufügung von Radulf B, wenn er in den vom Vizekanzler Stephan unterfertigten Diplomen dem Kanzler zur Bezeichnung der hierarchischen Abstufung zwischen Kanzler und Vizekanzler stets noch den *dominus*-Titel beilegt.

Für jeden Diplomatiker sollte jetzt erwiesen sein, daß Radulf A und Radulf B verschiedene Kanzlisten waren. Wir wollen hier die Trennung zwischen Radulf B und Radulf C nicht einmal in dieser eingeschränkten Form vorführen, sondern

nur auf einige Erscheinungen hinweisen, die sein Diktat deutlich von dem des Radulf B abtrennen. In der Corroboratio ersetzte er in der Mehrzahl der Fälle das Wort *pagina* durch *carta*. Mit dem Wort *denotata* in der Corroboratio war es unter Radulf C vorbei. Gleichfalls vorbei war es mit *sigillique mei subpressione*. Ab RRH n° 412, dem ersten Diplom des Radulf C, hieß es *et sigilli mei impressione* oder einfach *et sigillo meo*. Das vorangehende *testibus subscriptis* stammt natürlich der Sache nach von Radulf B, aber Radulf C drehte es herum, denn Radulf B hatte fast durchgehend *subscriptis testibus* geschrieben. Bei der Nennung weltlicher Empfänger machte er Kanzleigeschichte, indem er neben dem herkömmlichen Dativ (so noch RRH n° 449. 453) und einer allgemeinen Adresse nach Art von Enzykliken (RRH n° 412)¹⁴, als grundlegende Neuerung eine direkte Anrede des Empfängers mit *tibi* + Vokativ einführte (RRH n° 513 a. 517. 525). Auch im geistlichen Bereich hat er diese Neuerung nicht ganz unterlassen (RRH n° 422 a. 451 a). Das war in den Diplomen etwas ganz Neues und sollte Radulf C geraume Zeit überdauern. Natürlich kam die Formel prinzipiell aus dem Briefstil. Die Genese im Hl. Land soll jedoch nicht hier, sondern in der Kanzleiabhandlung untersucht werden.

Die Nennung des Empfängers mit *tibi* ist für den Zweck dieses Aufsatzes von erheblicher Bedeutung, denn RRH n° 465 von 1169, um das es uns hier geht, ist ausgestellt *tibi Pagano de Caypha et heredibus, quos de filia Iozelini Peselli habebis*. Dieses *tibi*, mag es hier auch aus einem noch darzulegenden Grund mit dem sonst erst später (ab RRH n° 545. 556) üblich werdenden Dativ statt des Vokativs verbunden sein, weist das Diplom eindeutig dem Radulf C zu. In der Tat konzipierte dieser in der Königskanzlei (seine vorangehende Tätigkeit als Privaturkunden-schreiber wird in der Kanzleiabhandlung erörtert) ja schon seit RRH n° 412 von 1165. Ebenso deutlich ist aber der Rest von RRH n° 465 Diktat des Radulf B. Radulf C gestattete sich in der Promulgatio eine nicht unbeachtliche Variationsfreude, aber es überwog bei ihm die Formel des Radulf A: *notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris*. In RRH n° 465 finden wir aber die Formel des Radulf B: *n. s. o. tam futuris quam praesentibus*. Die Devotionsformel des Radulf C lautete (nachdem Radulf A ab RRH n° 281 meist *per gratiam dei* und nur gelegentlich [RRH n° 240] *per dei gratiam* geschrieben hatte) fast stets *per dei gratiam*. Radulf B aber hatte mit Ausnahme von RRH n° 344. 367, wo er *per dei gratiam* verwendete, stets *per gratiam dei* geschrieben, und so steht es auch in RRH n° 465. Da Radulf C die von Radulf B entwickelte Intitulatio mit der *sancta civitas* beibehielt, ist diese in einem Diplom von 1169 nicht weiter auffällig. Aber das Ende der Corroboratio mit *presenti pagina subscriptis testibus sigilli (hier fehlt que) mei subpressione denotata confirmo* ist schönster Stil des Radulf B. Bei Radulf C hätte sie gelautet *cartam praesentem testibus subscriptis et sigillo meo corroboro* (RRH n° 467). Die Zeugenformel des Radulf C war mit *Huius rei testes sunt* einfacher als bei Radulf A und Radulf B, die beide, wie in RRH n° 465, *Huius quidem rei testes sunt* geschrieben hatten. Auch die Zeugenformel von RRH n° 465 ist also Radulf B, nicht Radulf C.

Da nun RRH n° 465 von 1169 datiert ist, Radulf C (mit dessen Diktat RRH n° 465 durch die Empfängernennung mit *tibi* verbunden wird) seine Arbeit für

¹⁴) Er brachte sogar einen ungewöhnlichen Akkusativ mit Infinitiv als Empfängernennung nebst Dispositio fertig (RRH n° 488).

den König aber bereits 1165 mit RRH n° 412 aufgenommen hatte, wäre man leicht zu der Annahme verleitet, daß hier noch einmal Radulf B konzipiert habe, der Radulf C sein *tibi* inzwischen abgeschaut hätte. Aber hätte sich Radulf B in die Amtszeit des Radulf C hinübergerettet, so sollte man nicht nur annehmen, daß man ihm noch öfters begegnen würde als just dieses eine Mal, man müßte vor allem unterstellen, daß in der Kanzlei gleichzeitig zwei Notare tätig waren. Das ist bei den kleinräumigen Verhältnissen in Jerusalem schon von vornherein unwahrscheinlich. Der Diktatvergleich zeigt aber auch ganz deutlich, daß dies nie der Fall war, sondern daß die Kanzlei stets nur einen Notar zu einer Zeit hatte. Die Erklärung des vorgeführten Befundes kann zwangsläufig nur in einer anderen Richtung gesucht werden: RRH n° 465 war sehr wohl ein Diplom des Notars Radulf C. Die Empfängerformel mit *tibi* beweist es. Es war aber die Bestätigung eines heute verlorenen Diploms des Königs Balduin III., der nur am Ende eine weitere Verfügung des ausstellenden Königs Amalrich (I.) zugefügt wurde. Diese hat im Verhältnis zu der vorangehenden Bestätigung nachrangige Bedeutung, auch wenn sie für den Historiker in sich durchaus interessant ist. Die Hauptsache steckte im ersten, längeren Teil des Diploms. Da für dieses die Vorurkunde Balduins III. eingereicht worden sein muß, hat Radulf C das ihm vorliegende Stück einfach abgeschrieben und dann nach dem Context der Vorurkunde und vor deren Corroboratio einfach die neue Verfügung des Königs Amalrich (I.) eingeschoben. Für die Corroboratio selbst kehrte er wieder zu seinem Muster zurück, ja mehr noch: er entnahm ihm die gesamte Zeugenliste. Nur das neue Datum 13. August 1169 fügte er von sich aus hinzu, sicher auch den Ausstellungsort und eben das *tibi*. Denn die Vorurkunde war ja an Joscelinus Pesellus gegangen, die neue aber ging an seinen Schwiegersohn Paganus von Haifa, dem die Schenkungen an Joscelin jetzt bestätigt wurden. Das zwang Radulf C zu einer Umformung der Empfänger-nennung, bei der er dann sein geliebtes *tibi* unterbrachte, das er wohl nach dem Vorbild der Vorurkunde mit dem Dativ kombinierte, die ohne *tibi* an *Joscelino Pesello* ausgestellt gewesen sein muß.

Es fällt weniger schwer, als man annehmen sollte, sich von der Vorstellung zu lösen, daß die Zeugen eines 1169 datierten Diploms auch aus dieser Zeit sein müßten. Daß dies hier nicht geht, ist evident (s. oben S. 550). Gerade bei wichtigen Bestätigungsdiplomen ist offenkundig, daß man sich bemühte, denselben Kreis, der schon die Vorurkunde bezeugt hatte, auch die Nachurkunde bezeugen zu lassen, denn soweit die neuen Zeugen mit den alten identisch waren, konnten sie notfalls bezeugen, schon bei dem bestätigten Vorakt mitgewirkt zu haben. Das mußte nicht so sein, wie die beiden Besitzbestätigungen für Josaphat RRH n° 134. 291 dartun, aber es konnte so sein. Es ist deutlich zu sehen etwa bei zwei anderen Besitzbestätigungen für Josaphat (RRH n° 80. 90). Ebenso klar ist die Erscheinung bei den Bestätigungsdiplomen für das Chorherrenstift vom Hl. Grab (RRH n° 309. 354. 400). Dabei macht es für die prinzipielle Tendenz nicht viel aus, wenn man in den späteren Urkunden den Zeugenkreis erweiterte, verstorbene Zeugen wegließ oder bei hier wie dort vorkommenden Zeugen die Reihenfolge abänderte oder ihre Titulatur den gewechselten Ämtern oder Herrschaften anpaßte. Gerade dies zeigt aber, daß die in dem jeweils späteren Diplom genannten Zeugen primär den späteren Rechtsakt bezeugten. Nur ihre Auswahl war nicht völlig zufällig, sondern mit davon bestimmt, daß sie schon früher an demselben Vorgang

beteiligt gewesen waren. Der Fall von RRH n° 465 liegt anders, denn durch die offenbar mechanische Kopie der Zeugenliste der verlorenen Vorurkunde gerieten Zeugen in die Liste, die allem Anschein nach 1169 verstorben waren: Balduin von Lille, Clarembald von Akkon, Paganus de Voh. Wenn es sich nicht um eine reine Achtlosigkeit der Kanzlei handelt, so hat man die Zeugenliste der Vorurkunde eben deshalb kopiert, weil ihre Bestätigung der Hauptinhalt von RRH n° 465 war. Über die Zufügung des Königs Amalrich (I.), gleichfalls eine Bestätigung, existierte beim Empfänger Paganus von Haifa nämlich noch eine gesonderte Urkunde des Fürsten von Galilaea von 1168 (RRH n° 447), die ein Rechtsgeschäft beurkundete, das in der fürstlichen Kurie vorgenommen worden war und deshalb völlig andere Zeugen hat. Insoweit es auf einen Zeugenbeweis für den zweiten Teil von RRH n° 465 ankam, konnte man ihn mit den Zeugen von RRH n° 447 führen. Die ungewöhnliche Behandlung der Bezeugung in RRH n° 465 wurde nicht nur dadurch erleichtert, daß für den zweiten Teil von RRH n° 465 die Zeugen von RRH n° 447 zur Verfügung standen, sondern auch dadurch, daß von den alten Zeugen 1169 nur drei tot waren, sechs aber noch lebten, wenn auch teilweise in ganz anderen Funktionen.

Hält man sich an die im Hl. Land übliche Praxis, daß die Zeugen die Rechtshandlung oder Beurkundung des Ausstellers bezeugen, dann paßt die Liste von RRH n° 465 nur zum Jahre 1163, allenfalls noch zu 1164, wenn man für einen Teil der 1169 verstorbenen, aber bis 1161 respektive 1164 belegten Zeugen noch eine gewisse Lebenszeit nach ihrer letzten Erwähnung unterstellt und die Titulatur von Walter von St. Omer und die Ämterlaufbahnen Philipps von Nablus und Odos von St.-Amand in Betracht zieht. Löst man sich aber von dieser Vorstellung, sieht man also in der Zeugenliste von RRH n° 465 die der verlorenen Vorurkunde Balduins III. († 10. Februar 1163), die mit ganz wenigen Ausnahmen auch dem hier greifbaren Diktat des Radulf B folgt, dann hindert einen nichts, die Zeugenliste und damit das Datum des verlorenen Balduindiploms auch früher anzusetzen. Man könnte etwa an die Jahre 1161–1163 denken, aber die inhaltliche Analyse des verlorenen Balduindiploms führt auf einen früheren Zeitpunkt, in den die Zeugenliste gleichfalls paßt. Sie führt auch zu historisch sehr bemerkenswerten Erkenntnissen.

In seinem verlorenen Diplom gewährt der König Balduin III. dem Joscelinus Pesellus und seinen Erben ein jährliches Geldlehen von 1200 sarazenischen Byzantinern an der Catena (Hafensperrkette, d. h. Hafenbehörde) von Akkon gegen den Dienst zweier Ritter, bis Joscelin das nächste im Königreich Jerusalem an die Krone heimgefallene (Land)lehen von mindestens zwanzig Rittern erhalten wird, ferner ein Lehen von 100 Rittern in Ägypten nach dessen Eroberung sowie ein jährliches Geldlehen von 600 Byzantinern im Fondaco (Markt) von Akkon. Die oberste Grenze für dieses Deperditum ist der 20. April 1152, als Joscelin Pesellus nach dem Ende des Bürgerkrieges im Königreich in RRH n° 291 abrupt im Gefolge des Königs auftaucht, und zwar an letzter Stelle der Zeugenliste. Er gehörte aber zu den zwischen den *barones* und den Kleinvasallen stehenden *homines regis* von dem Moment an, wo diese ohne schlüssige Ergebnisse vieldiskutierte Scheidung¹⁵

¹⁵) Jean Richard, *Pairie d'Orient latin: Les quatre baronnies des royaumes de Jérusalem et de Chypre*, *Revue historique de droit français et étranger* 4. Serie 28

in RRH n° 299 von 1155 sichtbar wird. Hier wird er nach Vivianus, dem Herrn von Haifa, aufgeführt, der nach dieser für uns nicht mehr ganz durchsichtigen Unterteilung nur Kronvasall (*homo regis*) und kein Baron war, obwohl er mit Sicherheit seit 1138 (RRH n° 174) Herr von Haifa war, als der er noch 1165 und 1168 (RRH n° 418. 447) auftritt¹⁶. Im Jahre 1179 war auf Vivianus sein Sohn Paganus als Herr von Haifa gefolgt (RRH n° 587 in Verbindung mit RRH n° 644); er trat aber schon seit 1161 (RRH n° 366. 418) gemeinsam mit seinem Vater auf. Er hatte bei der Ausstellung von RRH n° 465 durch den König Amalrich (I.) offenkundig eben erst die Tochter des Joscelin Pesellus geheiratet oder war dabei es zu tun, denn er war noch kinderlos und seine Ehe diente seiner Ausstattung mit einem angemessenen Gut, solange er in der Herrschaft Haifa noch nicht nachfolgen konnte; später würde er dann diese sowie das Gut der Erbtochter Joscelins haben. Außerdem war er in Galilaea begütert (RRH n° 447).

In den Urkunden spielt sein Schwiegervater Joscelin Pesellus keine sonderliche Rolle. Er ist 1161 in der Zeugenliste vom Konstabler von Tripolis, der in RRH n° 299 noch hinter ihm gestanden hatte, überrundet (RRH n° 366), und unter Amalrich (I.) ist er 1164 in RRH n° 400 wieder an die vorletzte Stelle abgesunken. Es scheint, daß dies seine letzte Erwähnung ist, denn RRH n° 465 macht den Eindruck, als werde hier 1169 der ganze, vorwiegend aus Expektanzen bestehende Besitz des Joscelin Pesellus aufgezählt, der mit seiner Tochter in die Hände des Paganus kam, so daß wir uns Joscelin in diesem Zeitpunkt bereits als verstorben vorstellen. Es gibt aber in Joscelins Leben eine kurze Karriere als ausgesprochen diplomatischer Vertrauter des Königs Balduin III., der ihn 1157–1158 mit anderen nach Konstantinopel schickte, um mit Kaiser Manuel I. Komnenos die Ehe zwischen Manuels Nichte Theodora und Balduin III. sowie die kaiserliche Mitgift von 100 000 Hyperpern und die mit der Ehe verbundene politische Allianz auszuhandeln, und im Jahre 1159 schickte der König den Joscelin Pesellus zusammen mit dem des Griechischen kundigen Abt Gaufrid vom Templum Domini ins kaiserliche Feldlager nach Kilikien, um seinen eigenen Besuch beim Basileus vorzubereiten¹⁷. Joscelin und seine Kollegen waren in beiden Fällen nach außen, wie es schien, erfolgreich, obgleich die erfahrenen byzantinischen Diplomaten hart verhandelten. Nach Wilhelm von Tyrus wurde die erste Gesandtschaft auf einer Reichsversammlung nach der Ankunft des Grafen Dietrich von Flandern beschlos-

(1950) S. 74f.; Jonathan Riley-Smith, *The Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem, 1174–1277* (1973) S. 16–19.

¹⁶) Nach einer unsicheren Lesart in dem ohnehin späten *Livre de Jean d'Ibelin* c. 270, RHC. Lois 1, 420 Anm. 15, galt Haifa um 1265 als Afterlehen der Herrschaft Caesarea, was dann aber folgerichtig 1155 selbst die Stellung Vivians als *homo regis* ausgeschlossen hätte, falls er nicht neben Haifa noch direkte Kronlehen besessen hätte. Die ligische Vasallität des Adels gegenüber der Krone war 1155 ja noch nicht begründet. Freilich steht die ganze Auffassung von Haifa als einem Afterlehen Caesareas im Widerspruch zu dem, was wir über die Entstehung der Herrschaft Haifa wissen; vgl. Albert von Aachen, *Historia Hierosolymitana* VII 22. 25, RHC. *Historiens occidentaux* (künftig gekürzt: Hoc.) 4, 521. 538.

¹⁷) Wilhelm von Tyrus, *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum* (im Folgenden gekürzt: WT) XVIII 22. 24, RHC. Hoc. 1, 857f. 861. Zu Gaufrid s. Rudolf Hiestand, *Zum Leben und zur Laufbahn Wilhelms von Tyrus*, DA 34 (1978) S. 363.

sen¹⁸, und der Papst Hadrian IV. teilte in JL 10342 vom 13. November 1157 dem Erzbischof von Reims mit, was er mit den letzten Herbstschiffen noch an Nachrichten aus dem Hl. Lande erhalten hatte, darunter auch die Ankunft des Grafen Dietrich von Flandern, die bald nach der schlimmen Niederlage der Christen vom 19. Juni 1157¹⁹ erfolgt sei, bei der 87 Templer und 300 Ritter getötet oder gefangen genommen worden seien. Dies erklärt vielleicht, warum Joscelin Pesellus, der an sich nicht zur ersten Garnitur der Vasallen gehörte, mit dem Konstabler Humfred II. von Toron und Wilhelm de Barra zur Ehre der Gesandtschaft kam. Als am 4. Oktober 1157 der König in RRH n° 325 die Schenkung der Hälfte von Baniyas durch Humfred II. an die Johanniter bestätigte, die noch vor der Schlacht vom 19. Juni 1157 vorgenommen worden war²⁰, da war die Gesandtschaft offenbar schon abgereist, da sonst Humfred gewiß das Bestätigungsdiplom des Königs bezeugt hätte.

Es versteht sich bei der Bedeutung, den der Lohngedanke und das Ideal der *liberalitas* des Herrn neben dem Dienstgebot im feudalen System hatte, als fast selbstverständlich, daß mit diesem Aufstieg zum königlichen Gesandten in einer so bedeutsamen Angelegenheit auch eine Besitzvermehrung der Gesandten einherging. Das galt jedenfalls dann, wenn die Gesandten einer solchen Gütervermehrung bedurften, weil sie zuvor noch eher minderen Besitzes waren, auch wenn an sich der Gesandtschaftsdienst im Ausland zu den allgemeinen Pflichten der Vasallen gehörte, sofern der König dem Gesandten während der Gesandtschaft standesgemäßen Unterhalt gewährte²¹. Wir kommen somit für das *Deperditum* Balduins III., wenn wir es mit Joscelins Verwendung als Gesandtem verbinden, als unterste Grenze in die späten fünfziger Jahre des 12. Jh. Aus prinzipiellen Erwägungen (weil man nämlich etwas anderes nicht nachweisen kann) ziehen wir vorsichtshalber alle in RRH n° 465 erwähnten Schenkungen Balduins III. zu einem *Deperditum* zusammen, obgleich manches dafür spricht, daß es zwei waren. Wir vermuten nämlich, können es aber nicht beweisen, daß das Geldlehen von 600 Byzantinern im Fondaco von Akkon die Grundausrüstung Joscelins darstellte. Es handelte sich um ein *feudum unius militis*, für das Joscelin persönlich den *service de cors* zu leisten gehabt hätte²². Daß nicht dies betont wird, sondern die dem Paganus zufallende Dienstpflicht, hängt wohl nicht nur mit dem Interesse des Königs an der Fortdauer des Militärdienstes, sondern vielleicht auch mit den zugegebenermaßen im Verschwinden begriffenen Bestimmungen gegen die Kumulation von Lehen zusammen²³. Wenn wir in dem Geldlehen von 600 Byzantinern richtig die

18) Ebd. XVIII 16 S. 841.

19) Ebd. XVIII 14 S. 843.

20) Ebd. XVIII 12 S. 837.

21) *Livre au roi* c. 29, RHC. Lois 1, 626; *Livre de Jean d'Ibelin* c. 217, ebd. 1, 347.

22) *Livre de Jean d'Ibelin* c. 217, ebd. 1, 345; Riley-Smith, *Feudal Nobility* (Anm. 15) S. 8.

23) Edmond Meynial, *De quelques particularités des successions féodales dans les Assises de Jérusalem*, *Revue historique de droit français et étranger* 16 (1892) S. 412–419; Joshua Prawer, *La noblesse et le régime féodal du royaume latin de Jérusalem*, *Moyen Age* 65 (1959) S. 49. 55f.; Riley-Smith, *Feudal Nobility* S. 11.

Grundausrüstung Joscelins vermuten²⁴ (während die 1200 ja nur der Bezahlung zusätzlicher Ritter und damit natürlich auch der Hebung des Sozialprestiges Joscelins und – je nach der Höhe der Afterlehen – auch einem bescheidenen Profit dienen), so erhielt Paganus hier ein Lehen, für das er im Prinzip den *servise de cors* zu leisten gehabt hätte, den man aber künftig von ihm schon für die Herrschaft Haifa erwartete. Nach der feudalen Theorie²⁵ konnte man, wenigstens ursprünglich, das persönliche *servitium* aber nur von einem einzigen Lehen leisten. Das mag – auch wenn dieser Usus offenbar schon weitgehend beseitigt war zugunsten einer Regelung, die die Lehenskumulation erlaubte, sofern man den Dienst durch Dritte leisten ließ²⁶ – der Grund dafür gewesen sein, daß dieser Teil von Joscelins Besitz, obgleich er strenggenommen an Joscelins Tochter fiel, für die Paganus nur stellvertretend die Pflichten wahrnahm, jetzt plötzlich *in augmento feodi* des Paganus benutzt wurde. Der König löste ihn also aus dem Erbgut heraus und schlug ihn dem Lehen zu, das Paganus ohnehin schon besaß oder mit Haifa eines Tages besitzen würde. Damit unterschieden sich die 600 Byzantiner nicht mehr von den 1200; sie waren kein Grundlehen mehr, von dem der *servise de cors* zu leisten gewesen wäre, sondern ein Ausstattungslehen zur Bezahlung Dritter.

Wenn wir in den 600 Byzantinern Joscelins Grundlehen sehen, so müßte eine solche Erstbelehnung erfolgt sein, als Joscelin in die Dienste des Königs trat, also vor oder unmittelbar nach dem kurzen Bürgerkrieg vom April 1152. Rechtlich gesehen war es in diesem Fall eine *fié de conquest*, bei der die größere Verfügungsfreiheit hinsichtlich des Erbanges aber sofort drastisch durch die übliche Ausdehnung auf die Erben des Belehnten eingeschränkt wurde²⁷. Dagegen halten wir das Geldlehen von 1200 Byzantinern an der Catena in Akkon, das mit dem Dienst zweier weiterer Ritter verbunden war, die Joscelin entweder als Söldner bezahlen oder unter gewissen Vorbehalten zu Aftervasallen kreieren konnte²⁸, für die angemessene Ausstattung als königlicher Gesandter, und zwar aus zwei Gründen. Einmal gab der König damit Joscelin die Möglichkeit, in Konstantinopel mit einem gewissen Gefolge aufzutreten. Zum anderen war es offenbar eine Vereinbarung in der Art von Erfolgshonoraren, denn der König versprach Joscelin für die Zukunft – aber natürlich nur, wenn er die königliche Gunst nicht verlor – ein weitaus größeres Landlehen, ja geradezu eine Herrschaft, die ihm den Aufstieg in die landbesitzende und daher mächtigere Hocharistokratie eröffnet hätte. Joscelin sollte nämlich das erste (Land)lehen mit einem Ritterdienst von 20 Rittern erhalten, das

²⁴) Trotz Schwankungen scheint ein Betrag von 300–600 Byzantinern den Normalwert eines *feudum unius militis* dargestellt zu haben. Vgl. John L. La Monte, Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem 1100 to 1291 (Monographs of the Mediaeval Academy of America 4, 1932), S. 149f.; Prawer, Noblesse S. 60; Riley-Smith, Feudal Nobility S. 10. Die 1000 Byzantiner für einen Ritter in RRH n° 517 waren eine Ausnahme (vgl. dazu Hans Eberhard Mayer, Die Kreuzfahrerherrschaft 'Arrabe, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 93 [1977] S. 199), die 1200 Byzantiner pro Ritterlehen in RRH n° 1008 ein Versprechen auf eine höchst ungewisse Zukunft.

²⁵) Livre de Philippe de Navarre c. 68, RHC. Lois 1, 538.

²⁶) Riley-Smith, Feudal Nobility S. 11f.

²⁷) Ebd. S. 14.

²⁸) Ebd. S. 9, 12f.

an die Krone heimfalle. Falls ein kleineres Lehen an die Krone gelangte, wurde dem König die Einrede verbaut, daß er dieses Joscelin nicht zu geben brauche, weil es weniger als 20 Ritter schulde. Es wurde nämlich Joscelin und seinen Erben ausdrücklich auch die Option auf ein kleineres Lehen eingeräumt, wenn sie dies wünschten. Nur von größeren Lehen waren sie ausgeschlossen. Erhielten sie aber ihr Landlehen, dann fiel ihr Geldlehen von 1200 Byzantinern – das ja nur zwei Ritter wert war – an die Krone zurück. Mit anderen Worten: der König gab ein Versprechen auf die Zukunft ab, von dem er im Moment nur zehn Prozent und den Rest anscheinend überhaupt nie erfüllte, denn als Joscelins Schwiegersohn im Jahre 1169 in das Erbe Joscelins eintrat und es sich in RRH n° 465 von König Amalrich (I.) bestätigen ließ, war dieser Fall noch immer vorgesehen, war also noch nicht eingetreten, obwohl die Erben Joscelins mit einem Landlehen von, sagen wir, zehn Rittern noch immer besser gefahren wären als mit den 1200 Byzantinern. Bestanden sie auf 20 Rittern, so gab es nach der Servitienliste bei Jean d'Ibelin²⁹ ohnehin nur wenige Lehen, die in Betracht kamen. Aber primär war das Ausbleiben des Überwechsels vom Geldlehen zum Landlehen eine Folge der Versteinerung der feudalen Landkarte im Königreich Jerusalem um 1150³⁰, da der König nur gehalten war, ein heimgefallenes Lehen von 20 oder weniger Rittern an Joscelin zu geben, nicht aber aus der Krondomäne ein neues zu bilden. Als Bairut um 1166 an die Krone kam, war es zu groß, da es 21 Ritter stellte.

Man mag sich fragen, warum sich Joscelin Pesellus auf einen so unsicheren Handel überhaupt einließ. Wahrscheinlich hatte er entweder keine andere Wahl, da es seine einzige Chance zum Aufstieg in die landbesitzende Magnatenschicht war, und er mochte sich zutrauen, im Königsdienst so lange aufzusteigen, bis ihm das Landlehen doch noch zufallen werde. Oder aber er gedachte, die Expektanz just so zu verwenden, wie es sich aus RRH n° 465 ergibt, nämlich als eine Mitgift, die seine Tochter und Erbin³¹ zu einer attraktiven Partie für jene Kreise machen konnte, in die er einzudringen versuchte, nämlich für den landbesitzenden Adel. Für seinen Schwiegersohn Paganus von Haifa hätte ein Geldlehen von insgesamt 1800 Byzantinern, das teilweise zur Bezahlung der daraus zu leistenden Ritterservitien erhalten mußte, kaum genügend Anziehungskraft ausgeübt, um Joscelins Tochter zu ehelichen, da Paganus ja die Herrschaft Haifa zu erwarten hatte. Wenn er aber jetzt den Übergang zum Landlehen von 20 Rittern realisieren konnte, dann fügte er damit seiner Herrschaft Haifa eine zweite stattliche Seigneurie hinzu und mußte erheblich an politischem Gewicht gewinnen.

Noch ganz anders stand er da, wenn das zweite Versprechen des Königs Balduin III. an Joscelin Pesellus in Erfüllung ging, nämlich das Lehen von 100 Rittern nach der Eroberung Ägyptens. Dieser Fall war sogar wahrscheinlicher, als daß im Königreich Jerusalem ein geeignetes Lehen frei werden würde, zumal in den großen Lehen Jerusalems nach dem Rechtsgrundsatz *Le cours des anciens fiés est à toz*

²⁹) Oben Anm. 6. Danach schuldete beispielsweise die Herrschaft Hebron 20 Ritter, so wichtige Seigneurien wie Toron und Beisan nur 15.

³⁰) Joshua P r a w e r, Noblesse S. 53; d e r s. Histoire du royaume latin de Jérusalem 1 (1969) S. 474.

³¹) Einen Sohn hatte er anscheinend nicht. Ein solcher ist unbekannt, und RRH n° 465 scheint auch seinen ganzen Besitz aufzuzählen.

*heirs et des noviaus as heirs de feme espouse*³² ja auch die kollateralen Verwandten erben, ein solches Lehen also kaum jemals heimfiel. An der Eroberung Ägyptens aber versuchte sich der König Amalrich (I.) seit 1163 mit steigender Energie und im Jahre 1167 auch mit so viel Erfolg, daß Ägypten eine Art von fränkischem Protektorat wurde. Daß man Ägypten zwar erobern, aber ohne eine massive europäische Einwanderung nicht besiedeln oder auch nur mit Herrschaft durchdringen konnte, war zwar bekannt, aber man hat ja Versuche zur Anlockung von Einwanderern unternommen³³. Wer in Ägypten über ein Lehen von 100 Rittern verfügen würde, wäre in der Tat ein Baron der obersten Schicht gewesen. Denn als im 13. Jh. Jean d'Ibelin seine Theorie von den vier Großbaronien im Königreich Jerusalem entwickelte, da war, so wenig diese Theorie auch mit der Realität zu tun gehabt haben mag³⁴, ein Servitium von 100 Rittern eines seiner Kriterien für eine Großbaronie. Es wäre kein ungeschickter Schachzug des Königs gewesen, seinem Gesandten Joscelin Pesellus für die Zukunft ein großes Lehen in Ägypten zu versprechen, denn nun konnte der Gesandte durch mündlichen Bericht oder gar durch Vorlage des Diploms dem Basileus die Ernsthaftigkeit der Absichten des Königs von Jerusalem hinsichtlich Ägyptens dartun.

Die Pläne für eine Eroberung Ägyptens hatte Amalrich (I.) bereits von Balduin III. geerbt, ja schon zur Zeit von Gottfried von Bouillon hatte es solche Pläne gegeben³⁵. Prawer³⁶ glaubt, daß die Verhandlungen Balduins III. mit Kaiser Manuel I. Komnenos im Jahre 1159 nicht nur der Bereinigung der potentiell für beide gefährlichen Situation in Kilikien und Antiochia dienten, sondern daß Balduin III. eine große Allianz aller christlichen Mächte des östlichen Mittelmeeres zur Eliminierung Nur ad-Dins, des Herrschers von Aleppo und Damaskus, aus Syrien und zur Eroberung Ägyptens plante. Wir haben nicht viel Hinweise in dieser Richtung, und zweifellos war Manuel nicht dafür zu gewinnen, denn er dupierte Jerusalem, als er 1159 in einem brillanten Coup Nordsyrien unter einer byzantinischen Präponderanz neutralisierte, die bis 1176 andauerte³⁷. Das braucht aber nicht gegen Prawers These hinsichtlich der Erwägungen Balduins III. zu sprechen, ja die Neutralisierung Nordsyriens mußte sogar den fränkischen Drang nach Süden verstärken, so ungesund diese Politik in ihrem Kern war. Aber im Norden war nichts Entscheidendes mehr zu gewinnen. Wenn Balduin III. Pläne zur Eroberung Ägyptens hatte³⁸, so stand gewiß schon seine Heirat mit der Byzantinerin

32) Livre de Jean d'Ibelin c. 155, RHC. Lois 1, 235.

33) Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, hrsg. von Louis de Mas-Latrie (1870) S. 24.

34) Richard, *Pairie d'Orient latin* (oben Anm. 15) S. 67–80; Hans Eberhard Mayer, *Ibelin versus Ibelin: The Struggle for the Regency of Jerusalem 1253–1258*, *Proceedings of the American Philosophical Society* 122 (1978) S. 41 Anm. 91.

35) Hans Eberhard Mayer, *Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem* (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 26, 1977) S. 33 f.

36) Prawer, *Histoire* (Anm. 30) 1, 423.

37) Hans Eberhard Mayer, *The Crusades* (1972) S. 117 f.

38) Er soll nach Michael dem Syrer, *Chronique*, übers. v. J. B. Chabot 3 (1905) 317 = *The Chronography of Gregory Abû'l Faraj, commonly known as Bar Hebraeus*, hrsg. mit engl. Übers. v. Ernest A. Wallis Budge 1 (1932) S. 286 im Jahre 1161 eine in den lateinischen Quellen nicht erwähnte Kampagne seines Bruders Amalrich nach

Theodora Komnena 1158 im Zeichen dieser Politik. Schon zuvor, nämlich im Jahre 1156, hatte sich der König in RRH n° 322 mit Pisa über ein gegen Ägypten gerichtetes Embargo von Schiffsbaumaterialien geeinigt. Für sich genommen, bedeutet dies nichts, da die Verhinderung des Baus einer ägyptischen Flotte immer im Interesse Jerusalems lag, aber nach der Eroberung Askalons 1153, die das Tor nach Ägypten öffnete, und im Zusammenhang mit der Eheallianz mit Byzanz und dem Versprechen eines ägyptischen Großlehens an den Heiratsvermittler Joscelin Pesellus enthüllt das Embargo erst seine wahre Bedeutung. Das Versprechen dieses Lehens ist ein deutlicher Beweis für die Ernsthaftigkeit der Pläne Balduins III. und plziert sein *Deperditum*³⁹ für Joscelin mit Sicherheit vor den Waffenstillstand zwischen Manuel I. Komnenos und Nur ad-Din von Ende Mai 1159⁴⁰, der Balduins Pläne zunichte machte und auch Joscelin Pesellus die Unwahrscheinlichkeit einer baldigen Belehnung in Ägypten zum Bewußtsein gebracht haben muß. An byzantinische Hilfe in Ägypten war vorderhand nicht zu denken, da Nur ad-Din jetzt zum Alliierten des Basileus gegen die Seltschuken von Anatolien geworden war.

Vielleicht ist das *Deperditum* aber schon vor der ersten Gesandtschaft Joscelins zum Kaiser im Herbst 1157 anzusetzen, wo man nicht nur über die Heirat mit Theodora, sondern doch wohl auch über die seit dem Fall Askalons eröffnete Möglichkeit zur Eroberung Ägyptens verhandelte. Auf jeden Fall kann das *Deperditum* frühestens ab 1156 angesetzt werden, wo wir in RRH n° 322 die ersten Anzeichen einer gegen Ägypten gerichteten Politik Balduins III. erkennen können. Nur weil wir das *Deperditum* nicht mit Sicherheit in zwei verlorene Diplome (Grundlehen und Lohn für die Unterstützung der antiägyptischen Diplomatie des Königs) aufspalten können, muß es in der künftigen Edition zwischen April 1152 und Ende Mai 1159 angesetzt werden. Andernfalls würden wir die Grundaussstattung Joscelins in den April 1152 oder kurz davor, das Geldlehen von 1200 Byzantinern und die Expektanz auf das ägyptische Großlehen in die Jahre 1157 bis Mitte 1159 verlegen.

Ob man in Jerusalem gewußt hat, daß der Basileus schon seit 1158 auch mit Nur ad-Din verhandelte und sich seine Gesandten seit März 1159 immer konzessionswilliger zeigten⁴¹, ist ungewiß, aber es mußte sich später herumsprechen. Es

Ägypten zugelassen haben. Dieser hatte als Graf von Askalon natürlich ägyptische Interessen. Vgl. auch Nikita Elisséeff, *Nūr ad-Dīn, un grand prince musulman de Syrie au temps des croisades* 2 (1967) S. 571. Dafür spricht immerhin, daß WT XIX 5 S. 890 berichtet, im ersten Jahr seiner Königsherrschaft (1163) sei Amalrich (I.) von Jerusalem nach Ägypten gezogen, um den von seinem verstorbenen Bruder ausgehandelten Tribut, von dem Wilhelm zuvor nichts erwähnt, wiederherzustellen. Dennoch und trotz der von den beiden syrischen Chronisten vorgenommenen zeitlichen Verknüpfung der Expedition mit dem Tode des Kalifen al-Fa'iz (1160), ist ernsthaft damit zu rechnen, daß hier die erste Expedition des Königs nach Ägypten von 1163 gemeint ist, die jedenfalls mit einem Tribut endete. Von dieser würden die syrischen Chronisten sonst nämlich gar nichts berichten.

³⁹⁾ Oder mindestens den Teil, der sich mit einem ägyptischen Lehen befaßt, falls man das *Deperditum* in mehrere *Deperdita* aufspalten müßte.

⁴⁰⁾ Claude Cahen, *La Syrie du Nord à l'époque des croisades* (1940) S. 403; Elisséeff, *Nūr ad-Dīn* 2, 542.

⁴¹⁾ Cahen, *Syrie du Nord* S. 403.

ist durchaus möglich, daß das Ausscheiden des Joscelin Pesellus aus den jerusalemisch-byzantinischen Verhandlungen, wie es sich in der Bestellung Ottos von Risberge 1161 zum nächsten Gesandten nach Byzanz äußert⁴², mit einer Unzufriedenheit des Königs darüber zusammenhing, daß seine früheren Gesandten Manuels wahre Interessen in Nordsyrien so wenig durchschaut und so dem König zwar byzantinisches Geld beigebracht hatten, das er zur Abdeckung seiner Schulden aus der Eroberung von Askalon dringend benötigte, aber auch einen sich anbahnenden und empfindlichen politischen Prestigeverlust Jerusalems nicht rechtzeitig erkannt hatten.

Die Zeugenliste von RRH n° 465 läßt eine Datierung von Balduins Versprechen eines ägyptischen Großlehens in den Jahren 1157–1159 ohne weiteres zu. Mühelos können wir den Konstabler Humfred II. von Toron, Philipp von Nablus, Balduin von Lille, den Vizegrafen Clarembald von Akkon und Paganus de Voh darin unterbringen. Gaufrid Tortus urkundet erstmals 1159 in RRH n° 339⁴³. Der königliche Marschalk Wilhelm tritt ebenfalls 1159 erstmals auf (RRH n° 336), gemeinsam mit dem hier auch erstmals figurierenden Marschalk Wilhelm von Tiberias. Aber der Königsmarschalk dürfte schon früher amtiert haben, denn sein Amtsvorgänger Odo von St.-Amand, hier titellos als letzter Zeuge genannt, hatte 1157 sein Kronamt verloren, als er in Gefangenschaft geriet⁴⁴. Daß zwischen Odo und Wilhelm der Titulargraf von Edessa, Joscelin III. von Courtenay, als Marschalk des Königs amtiert hätte, ist eine Mystifikation von Etienne de Lusignan aus dem 16. Jh., die leider Eingang in die Literatur gefunden hat⁴⁵; die Amtsdaten 1156–1159 für diesen in keiner Quelle der Zeit belegten Marschalk Joscelin sind bei La Monte ohnehin nur aus dem Ende und dem Anfang der Amtszeiten von angeblichem Vorgänger und Nachfolger gewonnen worden. Nach der Streichung Joscelins konnten also sowohl der königliche Marschalk Wilhelm wie der titellose Odo von St.-Amand in einem Diplom Balduins III. aus den Jahren 1157–1159 genannt sein. Es bleibt der Kastellan von St.-Omer Walter, Herr von Tiberias, der urkundlich so in RRH n° 336 von 1159 und chronikalisch nur als Walter von St.-Omer 1152 und 1153 bezeugt ist⁴⁶. In den Jahren 1153–1157 war er wieder im heimischen Flandern⁴⁷, um dann in den Osten zurückzukehren und

42) WT XVIII 31 S. 875.

43) Der Gaufridus Tortus in RRH n° 105. 121 ist wohl ein Verwandter, wenngleich nicht der Vater, der nach RRH n° 468 Roger hieß.

44) WT XVIII 14 S. 842. Daß er erst 1159 aus der Gefangenschaft entlassen worden sei, ist eine unbewiesene, übrigens stillschweigende Annahme von Reinhold Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1898) S. 289 Anm. 3, die erst Bulst-Thiele, Templi magistri (oben Anm. 2) S. 88 versehentlich zur Tatsache werden ließ. Der bei gleicher Gelegenheit gefangengenommene Hugo von Ibelin war schon 1158 wieder frei; vgl. RRH n° 330. 332. 333.

45) Emanuel G. Rey, Les familles d'Outremer de Du Cange (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Série 1: Histoire politique, 1869) S. 625; La Monte, Feudal Monarchy (oben Anm. 24) S. 254; Robert L. Nicholson, Joscelyn III and the Fall of the Crusader States 1134–1199 (1973) S. 28, wo man selbst den Hinweis auf Etienne de Lusignan vermißt.

46) WT. XVII 14. 18. 21 S. 781. 790. 796.

47) Arthur Giry, Les châtelains de St.-Omer (1042–1306), BECh 35 (1874) S. 342 mit den urkundlichen Belegen. Erst seit 1165 bezeichnete sich Walter in seinen

die Herrschaft Tiberias zu übernehmen. Er würde also zu 1157–1159 passen. Auch wegen der Nennung von St.-Omer setzen wir das Deperditum Balduins III. daher in die Jahre 1157–1159, genauer wegen der titellosen Nennung von Odo von St.-Amand in die Zeit nach seiner Gefangenschaft am 19. Juni 1157⁴⁸.

eigenen Urkunden als *princeps Galileae*; vgl. Hans Eberhard Mayer, Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse, NF 83, 1978) S. 41.

⁴⁸) Man darf zur Unterstützung dieser Datierung schließlich noch die Corroboratio von RRH n° 465 heranziehen: *Ut igitur hec omnia, que superius memorata sunt, sepe dicto Pagano de Caypha suisque heredibus firma fixa et incommutabilia persistent, presenti pagina subscriptis testibus sigilli(que) mei subpressioni denotata confirmo*. Bis einschließlich des Relativsatzes ist das reinster Stil des Radulf B, und ebenso verhält es sich mit dem Nachsatz ab *presenti pagina*. Dazwischen steht eine Privaturkundenformel mit *firma fixa et incommutabilia persistent*. Nun schulte sich Radulf B ja an Radulf A, sonst könnten wir von Kanzleidiktat neben dem individuellen Diktat nicht sprechen, da das Formular erst unter Radulf A stabilisiert wurde. Radulf A aber hatte in RRH n° 307 seiner Vorurkunde RRH n° 278 die Formulierung entnommen: *Et ut haec omnia, quae praenotavi ... fixa firma et inconvulsa permaneant*, der in beiden Stücken konsequenterweise auch die aus dem Bereich der Privaturkunde stammende Ankündigung folgt, daß es sich um ein besiegeltes Chirograph handle. RRH n° 278 ist zwar eine Urkunde der Königin Melisendis von 1152, aber aus der Zeit, als die Kanzlei funktionsunfähig und durch Scriptorien des Königs und seiner Mutter ersetzt war, so daß ihre Urkunde formal-diplomatisch der Privaturkundensphäre zuzurechnen ist. RRH n° 307, dessen Corroboratio in diesem Teil abweichend von der normalen Formel des Radulf A ähnlich lautet wie in RRH n° 465, ist vom Jahre 1155, also nur wenige Jahre vor der Zeit ausgestellt, der wir das Deperditum Balduins III. für Joscelin Pesellus zuordnen, dessen Diktat wir in RRH n° 465 greifen.